Statuten der Pfadfinderabteilung Wendelsee

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Wendelsee ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.[1]
Der Sitz des Vereins befindet sich in Hilterfingen.

2. Zugehörigkeit [2]

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.
Im weiteren ist die Abteilung Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime, des Verbands Pfadi Kyburg Thun und des Bezirks Pfadi Berner Oberland.

3. Zweck [3]

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".
Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- Biberstufe in Gruppen
- Wolfsstufe in Meuten
- Pfadistufe in Stämmen
- Piosstufe in Equipen
- Roverstufe in Rotten

5. Mitglieder

5.1 Aktivmitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Vorstandes. Die Aktivmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.[4]

5.2 Passivmitglieder sind die Altpfadfinder und Ehrenmitglieder der Abteilung Wendelsee.

5.3 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.

---

[1] Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].
[2] Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.
[3] Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.
[4] Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

5.4 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.[5]

5.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin)
- der Vorstand (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung [6]

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 13 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.

7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.[7]

7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu beantragen.

7.4 Die Mitgliederversammlung

a) wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:

- den Präsidenten oder Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens zwei Elternvertreter;
- den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;[8]
- zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).

b) beschliesst über:

- das Budget und die Jahresrechnung;
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;[9]
- die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin.

7.5 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

---

[5] Art. 70 Abs. 2 ZGB.
[6] Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.
[7] Art. 64 Abs. 3 ZGB.
[8] Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.
[9] Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

8. Die Abteilungsleitung [10]

8.1 Sie besteht aus aktiven Leiterinnen und Leitern der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen.

8.2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei vom Pfadiprofil der PBS leiten;
- plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
- pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.

8.3 **Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin [11]**
Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Vorstandes sein und muss volljährig sein.

8.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin

- koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen;
- verfügt in der Abteilungsleitung über den Stichentscheid;
- sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Vorstand für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten);
- ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- führt die Abteilungsleiterkasse;
- revidiert die Kassen der Einheiten;
- ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
- ist verantwortlich für das Erscheinen der Abteilungszeitung;
- entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.

[10] Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.
[11] Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

8.5 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten können. Die Bezirksleitung muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

9. Der Vorstand [12]

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassiererin, dem Sekretär oder der Sekretärin, dem Heimverwalter oder der Heimverwalterin, dem Heimkassier oder der Heimkassiererin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und den Elternvertretern der Einheiten. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Funktionen schaffen. Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.

9.2 Er wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Er konstituiert sich selbst.

9.3 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

9.4 Der Vorstand:

- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
- verwaltet das Heim;
- beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
- gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus und erlässt Richtlinien zu den Finanzbelangen der Abteilung;[13]
- unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf

10. Finanzen

10.1 Über das Vermögen der Abteilung werden zwei Kassen geführt: die Abteilungskasse für die Aktivitäten der Abteilung und die Heimkasse für die Verwaltung des Heimes. Die Heimkasse kann für die Jahresabrechnung in der Abteilungskasse konsolidiert werden.

10.2 Der Kassier oder die Kassiererin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert die Abteilungsleiterkasse. [14]

10.3 Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassiererin über Einzelunterschrift.

10.4 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung. Der Vorstand, alle aktiven Leiterinnen und Leiter sowie die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

10.5 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen auf, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.

---

[12] Art. 69 ZGB.
[13] Art. 69a ZGB.
[14] Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.

10.6 Der Heimkassier oder die Heimkassiererin erstellt eine Jahresrechnung über die Heimkasse, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

10.7 Im Zahlungsverkehr verfügt der Heimkassier oder die Heimkassiererin über Einzelunterschrift.

10.8 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

11. Heim

11.1 Das eigene Heim steht primär der Abteilung zur Verfügung, kann aber auch an Dritte weitervermietet werden.

11.2 Der Heimverwalter oder die Heimverwalterin ist zuständig für Vermietung und Unterhalt des Heims.

12. Revisionsstelle [15]

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

13. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.[16] Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB. [17]

14. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. [16]
Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2017 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB[17] vom ..... Sie ersetzen vollumfänglich die bisher gültigen Statuten vom 14. Mai 2011 (MV 2011).

Hilterfingen, den 06. Mai 2017 Der Präsident :

Der Sekretär:

[15] Art. 69b ZGB.
[16] Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.
[17] Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.